



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

93. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 10. November 2023

45. Stück

379.	Aktionsrichtlinie Digitalisierung ¹	1027
380.	Richtlinie über die Gewährung der Förderung für schulische Sport- und Projektstage	1034
381.	Stellenausschreibung für Vertragsbedienstete bv2 in der Gemeinde Loipersbach	1040

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A9/WT.WIAG-10007-8-2023

379. Aktionsrichtlinie Digitalisierung¹

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft ermöglichen.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 399/2020) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

- 1.2. Die gegenwärtige rapide Veränderung der Technologie, die zunehmende Digitalisierung sämtlicher Branchen, Unternehmensbereiche und Wertschöpfungsketten sowie die immer engere Verknüpfung von Mensch und Maschine sowie zwischen Maschinen erfordern von Unternehmen die Entwicklung und Umsetzung von Digitalisierungsstrategien. Diese Strategien sollen dazu dienen, die Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung zu erhalten und aus-zubauen, während gleichzeitig die Chancen in einer globalisierten digitalen Wirtschaft und Gesellschaft am Wirtschaftsstandort Burgenland genutzt werden.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 399/2020)

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Für die vorliegende Förderungsaktion stehen für den Geltungszeitraum Budgetmittel in Höhe von insgesamt € 1.000.000 zur Verfügung.

- 1.3. Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.

Insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen, die solide und langjährig erprobte Strukturen sowie Geschäftsmodelle aufweisen, wird die Digitalisierung als bedeutende Herausforderung erkannt. Dennoch treten bei der konkreten Planung und Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen oft Hindernisse und Unsicherheiten auf.

- 2.2. Die Förderung von Maßnahmen zur Digitalisierung und die Ermöglichung eines ersten Zugangs von Unternehmen zu digitalen Technologien tragen zur Um-setzung der wirtschafts- und innovationspolitischen Strategien des Burgenlandes bei.

3. Angabe der beihilferechtlichen Grundlagen

- 3.1. Rechtsgrundlagen für Förderungen nach dieser Richtlinie sind die Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) und die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3).

Sofern eine „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird, sind die Vorgaben der „De-minimis“-Verordnung einzuhalten, wobei zu beachten ist, dass gemäß Art. 3 der „De-minimis“-Verordnung vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe angeben muss, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis“-Verordnung gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderung, den das Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 200.000 bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000 nicht überschritten hat. Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

„De-minimis“-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

Der Förderungswerbende ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderungsstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen (siehe Pkt. 9) gewährt werden kann.

4. Förderungswerber

- 4.1. Förderungswerbende können natürliche oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betrieb oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.
- 4.2. Als Förderungswerber kommen ausschließlich kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26. Juni 2014, S.1.) in Frage.
- 4.3. Ausschlusskriterien
 - 4.3.1. Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (Abl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 1.);
 - 4.3.2. Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
 - 4.3.3. Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn
 - 4.3.3.1. sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder wenn
 - 4.3.3.2. die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
 - 4.3.4. Beihilfen an Vereine und Verbände;
 - 4.3.5. Beihilfen an Körperschaften öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften
 - 4.3.6. Beihilfen an Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50 % von der öffentlichen Hand gehalten werden oder wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird, wenn diese nicht am freien Markt und gewinnorientiert agieren;

- 4.4. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach dieser Aktionsrichtlinie gewährt werden dürfen.

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Mit der Förderaktion werden in Unternehmen Digitalisierungsprojekte im Bereich der Evaluierung (Digi-Scheck) und/oder mit konkretem Umsetzungsbezug (Umsetzungsprojekte) unterstützt.
- 5.2. Der Digi-Scheck dient dazu, den Digitalisierungsgrad eines Unternehmens darzustellen und das Potential in unterschiedlichen Bereichen der Digitalisierung aufzuzeigen. Die Erhebung hat durch einen qualifizierten externen Berater zu erfolgen und muss konkrete Handlungsempfehlungen enthalten.
- 5.3. Digitalisierungsberater müssen über eine Zertifizierung für die erbrachte Beratungsleistung verfügen. Eine Übersicht anerkannter Zertifizierungen wird von der Förderstelle gesondert veröffentlicht (zB Website).
- 5.4. Im Bereich der Umsetzungsprojekte stehen folgende Schwerpunkte im Fokus:
- 5.4.1. Akquise - Verkaufsfördernde B2B- oder B2C-Maßnahmen
- Projekte zur Schaffung neuer Geschäftsmodelle durch digitale Anwendungen oder zur Umsetzung von innovativen und (datenbasierten) Online-Strategien. Darunter fallen auch strategische online Maßnahmen zu Online-Marketing und E-Commerce.
- 5.4.2. Abwicklung - Geschäfts- und Organisationsprozesse
- Projekte im Bereich von Kundendaten- oder inventarbasierten Verwaltungsprozessen (zB Datenintegration, Usability, User-Journey-Optimierung, Abrechnungssysteme etc.). Hierzu zählen auch Datenmanagement und Prozessoptimierung.
- 5.4.3. Administration - Administrative und verwaltungsähnliche Lösungen und Prozesse
- Maßnahmen zur Nutzung der digitalen Verwaltung und Infrastruktur, digitale HR-Management-Lösungen, IT-Security, Umsetzung von gesetzlichen Richtlinien etc.
- 5.5. Im Rahmen von Digitalisierungsmaßnahmen eines Unternehmens können nachfolgende Kostenarten Gegenstand der Förderung sein:
- 5.5.1. Die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen und
- 5.5.2. die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, Produktschulungen und Weiterbildungen mit unmittelbarem Projektbezug.
- Durch den Zukauf externer Leistungen soll insbesondere jenes Knowhow ins Unternehmen gebracht werden, um die eigenen Umsetzungs- und Digitalkompetenzen zu stärken und konkrete Umsetzungsschritte zu erreichen.

6. Förderbare Kosten

6.1. Förderbare Kosten sind:

6.1.1. Zukauf externer Dienstleistungen

Beratungs-, Coaching-, Programmier-, Installations- und technische Dienstleistungskosten, die mit dem förderbaren Vorhaben für Evaluierungs- bzw. spezifische Umsetzungsmaßnahmen eindeutig in direktem Zusammenhang stehen. Hierfür sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

Im Rahmen des DigiSchecks sind ausschließlich Beratungskosten förderbar.

6.1.2. Projektbezogene Investitionen

Kosten mit direktem Projektzusammenhang für Investitionen einschließlich Software, branchenspezifische Software, Hardware ohne die die Umsetzung des Projektes nicht durchführbar ist, Netzwerk, technische Schnittstellen und Anbindungen, im Anlagevermögen aktivierte Programmier- und Installationskosten.

6.1.3. Erstmalig im Rahmen des Projekts anfallende Lizenzgebühren

Diese Kosten können für höchstens ein Jahr und nur dann, wenn ein direkter Projektbezug vorhanden ist, die Kosten im Projektdurchführungszeitraum erstmalig anfallen und aus den Umsetzungsmaßnahmen begründbar sind, gefördert werden.

6.2. Die Kosten der Digitalisierungsmaßnahme müssen ausschließlich vom förderungsansuchenden Unternehmen getragen werden.

6.3. Eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion ist nur zulässig, wenn die Digitalisierungsmaßnahme nicht im Rahmen einer anderen Förderungsaktion bzw. von einer anderen Förderstelle gefördert wird/wurde.

6.4. Grundsätzlich sind geförderte Investitionsgüter zu aktivieren. Die Behaltefrist von 3 Jahren ist zwingend einzuhalten.

7. Art und Ausmaß der Förderung

7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

7.2. DigiScheck

7.2.1. 50 % (max. € 1.000) der förderbaren Beratungsleistung

7.2.2. Der DigiScheck kann von kleinsten und kleinen Unternehmen einmalig innerhalb der Geltungsdauer der Aktionsrichtlinie beantragt werden.

7.3. Umsetzungsprojekte in den Schwerpunkten Akquise, Abwicklung und/oder Administration

7.3.1. 40 % Förderquote (max. EUR 24.000) der förderbaren Kosten

7.3.2. Förderbare Projektkosten zwischen € 2.000 und € 60.000

7.3.3. Berücksichtigt werden Beratungsleistungen bis zu 25 % (max. EUR 10.000) der Gesamtprojektkosten.

8. Nicht förderbare Kosten

8.1. Nicht förderbare Kosten sind zum Beispiel:

- 8.1.1. Maßnahmen, die bereits vor Beantragung (Anerkennungstichtag) bzw. nach Ende des Projektdurchführungszeitraumes umgesetzt wurden. Ausschlaggebend ist das Rechnungs- bzw. Zahlungsdatum. Hiervon ausgenommen sind Kosten gem. Pkt. 6.1.3.
- 8.1.2. Leasingfinanzierte Wirtschaftsgüter (außer bei Aktivierungsbestätigung der Investitionskosten).
- 8.1.3. Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- 8.1.4. Laufende Betriebskosten, Aufwendungen und Betriebsmittel
- 8.1.5. Kosten für bauliche Maßnahmen und Grundstücke
- 8.1.6. Projekte, die bereits einen (branchenüblichen) Standard darstellen
- 8.1.7. Werbeaufwände (inkludiert Social-Media- und Search-Engine-Advertising)
- 8.1.8. Einrichtung bzw. Überarbeitung einer Website, die ausschließlich repräsentativen Charakter hat.
- 8.1.9. Der Erwerb von Standard-Hardware (wie PC, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone) und Standard-Software (wie herkömmliche Bürosoftware oder Betriebssysteme, Virensoftware etc.), die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Projekt steht.
- 8.1.10. Kosten für Wartungsverträge
- 8.1.11. Investitionen in Unternehmen, die eine suboptimale Betriebsgröße oder geringe Dienstleistungsqualität aufweisen (zB Imbissstuben, reine Selbstbedienungsrestaurants etc.)
- 8.1.12. Investitionen in Vergnügungs-/Nachtlokale, Wettbüros, Spielcasinos und ähnliches
- 8.1.13. Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Programme gefördert werden/wurden.
- 8.1.14. Kosten die aus Kleinbetragsrechnungen unter € 150 netto resultieren.
- 8.1.15. Reise- und Übernachtungskosten
- 8.1.16. Eigenleistungen

9. Kumulierung

9.1. Für Kosten, die zur Förderung eingereicht werden, können keine zusätzlichen Förderungen im Rahmen anderer Förderungsaktionen gewährt werden.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 10.1. Das Ansuchen auf Förderung erfolgt im Vorhinein.
- 10.2. Die für die Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen müssen spätestens sechs Monate nach Einbringung des Ansuchens vollständig bei der Förderstelle eingelangt sein, andernfalls wird das Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 10.3. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben - sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt - spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.
- 10.4. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.
- 10.5. Die Förderstelle behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 10.6. Die Gewerbeberechtigung darf zum Zeitpunkt der Auszahlung und während eines in der Fördervereinbarung allenfalls definierten Verpflichtungszeitraums nicht ruhend gemeldet sein.
- 10.7. Das Ansuchen erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des Förderansuchens ein Insolvenzverfahren oder Konkursverfahren eröffnet wird oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt wird.

11. Förderstelle

- 11.1. Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit bei der nachfolgenden Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt
- 11.2. Das Förderansuchen ist in allen Punkten vollständig und genau auszufüllen und firmenmäßig zu unterfertigen. Dem Förderansuchen sind die darin genannten Beilagen anzufügen.

12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

- 12.1. DigiScheck

Über die Förderungsanträge entscheidet die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH im Auftrag der Förderkommission bzw. der Burgenländischen Landesregierung.
- 12.2. Umsetzungsprojekte in den Schwerpunkten Akquise, Abwicklung und/oder Administration

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Burgenländische Landesregierung.

13. Geltungsdauer

13.1. Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Ansuchen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel bis zum 31. Dezember 2024 eingebracht werden.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

Zahl: A9/SKF.FAM-10008-2-2023

380. Richtlinie über die Gewährung der Förderung für schulische Sport- und Projekttag

gemäß dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der geltenden Fassung.

Inhalt

- § 1 Förderziele und Fördergegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Förderart
- § 4 Fördergrundsätze
- § 5 Fördervoraussetzungen
- § 6 Antragstellung
- § 7 Nachweise
- § 8 Verfahren
- § 9 Förderhöhe und Auszahlung
- § 10 Mitteilungspflichten
- § 11 Rückforderung von Förderungen
- § 12 Datenermittlung und -verarbeitung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Förderziele und Fördergegenstand

(1) Das Burgenländische Familienförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Familie als Ausdruck und wesentliche Grundlage menschlicher Gemeinschaft zu schützen und aus der Verantwortung der Gesellschaft heraus zu fördern. Personen, die Sorgepflichten für Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.

(2) Deshalb sollen einkommensschwache Familien bei der Entrichtung der Kosten für schulische Sport- und Projekttag vom Land Burgenland mit einer Förderung unterstützt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Obsorgeberechtigte Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines Kindes betraut ist;

(2) **Kind:** eine natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

(3) **Familie:** alle erwachsenen Personen und Kinder, welche gemeinsam in einem Haushalt leben, wobei mindestens eine obsorgeberechtigte Person mit mindestens einem Kind, mit dessen Obsorge sie betraut ist, zusammenleben;

(4) **Schulveranstaltung:** schulische Sport- und Projektstage, die bis zur 4. Schulstufe mindestens drei Tage, ab der 5. Schulstufe mindestens 4 Tage andauert, zum Beispiel Skikurse und Sprachreisen;

(5) **öffentliche, allgemeinbildende Pflichtschule:** eine Schule gemäß § 3 Abs. 6 Z 1 Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung, (Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen). Allgemeinbildenden Pflichtschulen sind allgemeinbildende höhere Schulen bis zur 8. Schulstufe (AHS Unterstufe) gleichgestellt.

(6) **Anrechenbares Netto-Einkommen:**

- a) Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher*innen: Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen sind nicht anzurechnen.
- b) Bei Bezieher*innen sonstiger Einkommen: das gem. § 2 Abs. 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer - des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen: 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen.
- d) Als Einkommen gilt insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenspensionen, Grundversorgungsleistungen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- e) Nicht einzubeziehen ist ein Lehrlingseinkommen.

§ 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung.

§ 4 Fördergrundsätze

(1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.

(2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 5

Fördervoraussetzungen

Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern

- (1) sowohl sie als auch das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben,
- (2) sie mit dem Kind, für welches die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt,
- (3) für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 376/1967, in der geltenden Fassung, besteht,
- (4) das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, eine öffentliche, allgemeinbildende Pflichtschule oder die 5. bis 8. Schulstufe einer öffentlichen, allgemeinbildenden höheren Schule (AHS Unterstufe) besucht und
- (5) das Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen gemäß Anlage 1 nicht übersteigt.

§ 6

Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von der obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, gestellt werden. Leben mehrere obsorgeberechtigte Personen in einem Haushalt mit dem Kind, kann die Förderung nur von einer der obsorgeberechtigten Personen beantragt werden.
- (2) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
- (3) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (4) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.
- (5) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab Kenntnis über die Kosten der Schulveranstaltung bis spätestens 31. August des Schuljahres, in welchem die Schulveranstaltung stattfindet, gestellt werden.
- (6) Fällt der 31. August auf einen Samstag oder Sonntag so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

§ 7 Nachweise

Jedem Antrag auf Gewährung einer Förderung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- (1) Aktuelle Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe,
- (2) Anmeldeformular für die Schulveranstaltung inkl. Kostenaufstellung,
- (3) Einkommensnachweis:
 - a) Bei unselbständig Erwerbstätigen:
 - i. Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)
 - ii. Monatslohnzettel der letzten drei Monate
 - b) Bei selbständig Erwerbstätigen:
 - i. Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
 - ii. letzter gültiger Einheitswertbescheid bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen
 - c) Nachweise sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenspensionen, Grundversorgungsleistungen
- (4) Versicherungsdatenauszug mitversicherter, im Haushalt lebender Familienangehöriger, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist.

§ 8 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds.
- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, gilt dieser als zurückgezogen.
- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können vom*von der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderungszusage schriftlich zurückgezogen werden.
- (6) Nach Einlangen des Antrages bei der zuständigen Förderstelle, stellt diese eine Anfrage an die Bildungsdirektion für Burgenland, um die Angaben zum Stattfinden, zur Dauer sowie zu den Kosten der Schulveranstaltung zu überprüfen.

(7) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderungszusage zu übermitteln.

(8) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

(9) Nach Stattfinden der Schulveranstaltung wird die tatsächliche Teilnahme des Kindes, für welches die Förderung beantragt wurde, durch Nachfrage der zuständigen Förderstelle bei der Bildungsdirektion für Burgenland überprüft. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 7 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

(1) Die Förderhöhe ist abhängig von der Art der Schulveranstaltung, der Schulstufe und der Stufe gemäß Anlage 1.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt bis zur 4. Schulstufe

	Wintersport Schulveranstaltung	sonstige Schulveranstaltung
Stufe 1	100 EUR	80 EUR
Stufe 2	80 EUR	60 EUR
Stufe 3	60 EUR	40 EUR

(3) Die Höhe der Förderung beträgt ab der 5. Schulstufe

	Wintersport Schulveranstaltung	sonstige Schulveranstaltung
Stufe 1	135 EUR	110 EUR
Stufe 2	110 EUR	85 EUR
Stufe 3	85 EUR	60 EUR

(4) Ist der*die Förderwerber*in obsorgeberechtigt für Mehrlinge und nehmen alle Mehrlinge an derselben Schulveranstaltung teil, erhöht sich die Förderung für jeden Antrag um 30 %.

§ 10 Mitteilungspflichten

(1) Der Wegfall von Förderungsvoraussetzungen ist vom*von der Fördernehmer*in der zuständigen Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Insbesondere ist mitzuteilen, wenn das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, an der der Förderung zu Grunde liegenden Schulveranstaltung nicht teilgenommen hat.

§ 11

Rückforderung von Förderungen

(1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Förderungsgeber zurückzuzahlen.

(2) Insbesondere ist die Förderung dem Förderungsgeber zurückzuzahlen, wenn das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, an der der Förderung zu Grunde liegenden Schulveranstaltung nicht teilgenommen hat.

(3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12

Datenermittlung und -verarbeitung

(1) Die zuständige Förderstelle darf als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO in Vollziehung dieser Richtlinie aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung der betroffenen Person) bzw. b (Erfüllung eines Vertrages) die für die Abwicklung eines Verfahrens nach dieser Richtlinie erforderlichen, personenbezogene Daten ermitteln und verarbeiten und hat dazu die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen.

(2) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, die personenbezogenen Daten im Wege der amtswegigen Datenermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln sowie bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben bzw. an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

(3) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.

(4) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, für die Feststellung der Förderungswürdigkeit, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückerstattung erforderlichen Daten gemäß § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der geltenden Fassung, über das Transparenzportal abzufragen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 4. September 2023 in Kraft.

Anlage 1

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1 Erwachsener + 1 Kind	1.770	1.950	2.130
1 Erwachsener + 2 Kinder	2.290	2.520	2.750
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.810	3.090	3.370
1 Erwachsener + 4 Kinder	3.330	3.660	3.990
1 Erwachsener + 5 Kinder	3.840	4.230	4.610
2 Erwachsene + 1 Kind	2.400	2.640	2.880
2 Erwachsene + 2 Kinder	2.920	3.210	3.500
2 Erwachsene + 3 Kinder	3.430	3.780	4.120
2 Erwachsene + 4 Kinder	3.950	4.350	4.740
2 Erwachsene + 5 Kinder	4.470	4.920	5.370

Für die Landesregierung:

Die Landesrätin:

Mag. ^a Winkler

381. Stellenausschreibung für Vertragsbedienstete bv2 in der Gemeinde Loipersbach

Gemäß § 5 Abs. 1 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt beim Gemeindeamt der Gemeinde 7020 Loipersbach im Burgenland der Dienstposten einer/es Vertragsbediensteten im Kanzleidienst zur Ausschreibung.

Einstufung:

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe bv2

Beschäftigungsausmaß:

100 %, d.s. 40 Wochenstunden

Grundgehalt brutto:

€ 3.675,80 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase nach § 133h Bgld. GemBG 2014, in der geltenden Fassung)

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgungen der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben:

Insbesondere fallen darunter:

- Bauwesen
- Telefonbetreuung
- Verwaltung, Korrespondenz von E-Mail und Post
- Verwendung von MS-Office sowie interner Programme
- Ablagenführung, Aktenverwaltung und Datenbankpflege
- Terminorganisation und Terminkoordination
- Protokollführung
- Schreibtätigkeiten (Korrespondenz, Aktenvermerk, Berichte)

Anstellungserfordernisse bzw. fachliche Voraussetzung:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Mitglied eines EWR-Mitgliedsstaates oder unbeschränkter Zugang zum österr. Arbeitsmarkt
2. die volle Handlungsfähigkeit
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in diesem Gesetz oder in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen
4. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
5. Erfahrung in SAP
6. hoher Grad an Gewissenhaftigkeit, Eigeninitiative und Belastbarkeit

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Jahres- und Abschlussprüfungszeugnis
- Verwendungszeugnisse

allenfalls

- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- Strafregisterbescheinigung
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Dienstantritt:

ab sofort

Die an den Gemeinderat zu richtenden Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen bis spätestens 22. November 2023, 12 Uhr beim ho. Gemeindeamt einzubringen. Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister:
Schneeberger

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

